

Preisblatt Netznutzung

Voraussichtliche Netzentgelte der Mainzer Netze GmbH

Gültig ab 01.01.2024

Die Mainzer Netze GmbH weist darauf hin, dass aufgrund der derzeit noch nicht vollständig vorliegenden Kalkulationsgrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2024 nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt zum 15.10.2023 eine Veröffentlichung der **vorläufigen Netzentgelte** nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Netzentgelte für das Jahr 2024 können von den nachstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat Mitte Juni dieses Jahres ein zweites Eckpunktepapier zur „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ (Az. BK8-22/010-A) zur Konsultation gestellt. Mangels Erlass einer finalen Festlegung im Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10.2023 existieren derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu gewähren sind.

Vor diesem Hintergrund weist die Mainzer Netze GmbH ausdrücklich darauf hin, dass die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen können, sollte die finale Festlegung der Beschlusskammer 8 von den Vorgaben des konsultierten Eckpunktepapiers abweichen.

Darüber hinaus werden sich weitere Änderungen durch Anpassungen der KWKG-Umlage gemäß § 2 Nr. 6 EnFG, der Offshore-Netzumlage gemäß § 2 Nr. 11 EnFG oder des Aufschlags auf die Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV („§ 19 StromNEV-Umlage“) ergeben.

Die Mainzer Netze GmbH betreibt Stromverteilungsnetze und stellt diese auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der dazugehörigen Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung allen Kunden und Einspeisern für die Nutzung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien zur Verfügung.

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind die Amprion GmbH, Westnetz GmbH, Syna GmbH, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach und EWR Netz GmbH.

Alle Preise sind – soweit nicht anders ausgewiesen – **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern und Abgaben sind in den Preisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich berechnet.

Abweichungen vom genannten Leistungsumfang bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

Übersicht

Preisblatt 1 - Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Preisblatt 2 - Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Preisblatt 3 - Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse gemäß § 14a EnWG

3.1 Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

3.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse ab 01.01.2024

3.2.1 Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1 gemäß BK8-22/010-A)

3.2.2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung (Modul 2 gemäß BK8-22/010-A)

Preisblatt 4 - Entgelte für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

4.1 Monatsleistungspreise nach § 19 Abs. 1 StromNEV

4.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

4.3 Entnahmestelle mit singular genutzten Betriebsmitteln nach § 19 Abs. 3 StromNEV

4.4 Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Preisblatt 5 - Entgelte für Messeinrichtungen

Preisblatt 6 - Grund- und Ersatzversorgung

Preisblatt 7 - Konzessionsabgaben

Preisblatt 8 - Sperrung im Auftrag des Lieferanten

Preisblatt 9 - Dienstleistungen

Preisblatt 10 - Mehr- und Mindermengen

Preisblatt 11 - KWKG-Umlage nach § 2 Nr. 6 und 17 i. V. m. §§ 10 ff. EnFG

Preisblatt 12 - Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung

Preisblatt 13 - Offshore-Netzumlage nach § 2 Nr. 11 und 17 i. V. m. §§ 10 ff. EnFG

Preisblatt 14 - Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung

Preisblatt 1 - Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	13,86	4,66	127,11	0,13
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	15,48	5,10	138,23	0,19
Mittelspannung (MS)	18,23	5,69	152,23	0,33
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	20,12	5,68	146,87	0,61
Niederspannungsnetz (NS)	20,77	5,75	146,77	0,71

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWK-Aufschlag, § 19 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe)

Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungsseitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

Preisblatt 2 - Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung (NS)	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
	45,00	7,47

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWK-Aufschlag, § 19 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe)

Preisblatt 3 - Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse gemäß § 14a EnWG

3.1 Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen in Niederspannung (NS)	0,00	1,95
Entnahme durch sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpen) in Niederspannung (NS)	0,00	1,95

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWK-Aufschlag, § 19 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe)

Setzt entsprechende technische Einrichtungen gemäß den Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung (TAB NS) der Mainzer Netze GmbH sowie zusätzliche Mess- und Steuereinrichtungen voraus.

3.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse ab 01.01.2024

3.2.1 Pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1 gemäß BK8-22/010-A)

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Netzentgeltreduzierung [€]
Entnahme nach § 14a EnWG ohne Leistungsmessung	45,00	7,47	123,25

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWK-Aufschlag, § 19 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe)

Module 1 und 2 gemäß „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ der Bundesnetzagentur (Az. BK8-22/010-A, derzeit in Konsultation)

Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

Entnahme nach § 14a EnWG mit Leistungsmessung	Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Netzentgeltreduzierung [€]
Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a			
Niederspannung (NS)	20,77	5,75	123,25
Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a			
Niederspannung (NS)	146,77	0,71	123,25

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWK-Aufschlag, § 19 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe)

Module 1 und 2 gemäß „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ der Bundesnetzagentur (Az. BK8-22/010-A, derzeit in Konsultation)

Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

3.2.2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung (Modul 2 gemäß BK8-22/010-A)

	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahme nach § 14a EnWG ohne Leistungsmessung in der Niederspannung (NS)	0,00	2,99

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWK-Aufschlag, § 19 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe)

Module 1 und 2 gemäß „Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300“ der Bundesnetzagentur (Az. BK8-22/010-A, derzeit in Konsultation)

Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken

Preisblatt 4 - Entgelte für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

4.1 Monatsleistungspreise nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Monatspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	21,19	0,13
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	23,04	0,19
Mittelspannung (MS)	25,37	0,33
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	24,48	0,61
Niederspannungsnetz (NS)	24,46	0,71

Preise zzgl. gesetzlicher Abgaben (KWK-Aufschlag, § 19 StromNEV-Umlage und Konzessionsabgabe)

Üblicherweise befinden sich Entnahmestelle und Messung in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon werden die nicht erfassten Verluste mittels Korrekturaufschlag auf den Lastgang berücksichtigt. Für hochspannungsseitige Entnahme mit mittelspannungsseitiger Messung beträgt der Korrekturfaktor 0,35%. Eine mittelspannungsseitige Entnahme mit niederspannungsseitiger Messung wird mit einem Korrekturfaktor von 0,89% beaufschlagt.

4.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

4.3 Entnahmestelle mit singulär genutzten Betriebsmitteln nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

4.4 Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der Mainzer Netze GmbH.

Preisblatt 5 - Entgelte für Messeinrichtungen

mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb inkl. Messung
HS - Hochspannung (einschließlich Umspannung HöS/HS)	666,00 €/a
HS - Wandlersatz	850,00 €/a
MS - Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	666,00 €/a
MS - Wandlersatz	350,00 €/a
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	666,00 €/a
NS - Wandlersatz	41,00 €/a
Telekommunikationseinrichtung für Leistungsmessungen (RLM)	24,00 €/a

ohne Leistungsmessung	Messstellenbetrieb inkl. Messung
Eintarifzähler	13,30 €/a
Zweitarifzähler	23,90 €/a
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	58,90 €/a
Zweirichtungszähler	23,90 €/a
Wandler	41,00 €/a
Steuereinrichtung (Tarifsteuerung, Last- und Einspeisemanagement)	25,90 €/a
Telekommunikationskomponente	24,00 €/a

Für den Einbau von Steuereinrichtungen entstehen weitere Kosten gemäß Preisblatt „Netzanschluss (Strom)“

Preise für monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Messung auf Anfrage

Preisblatt 6 - Grund- und Ersatzversorgung

Die Grund- und Ersatzversorgung von Kunden erfolgt durch die örtlichen Grundversorger ENTEGA Plus GmbH, eprimo GmbH, Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach oder EWR AG. Es gilt hierbei der jeweils gültige „Tarif für die Grund- und Ersatzversorgung“ der ENTEGA Plus GmbH, eprimo GmbH, EWR AG oder der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach. Die vier Grund- und Ersatzversorger finden Sie unter <http://www.mainzer-netze.de/stromnetze/netzzugang/grund-ersatzversorgung>.

Grundversorgte Kunden sind alle Haushaltskunden, d. h. Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt (unabhängig von ihrem Jahresverbrauch) oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. Ersatzversorgung liegt vor, sofern Letztverbraucher über das Stromversorgungsnetz der Allgemeinen Versorgung in Niederspannung Strom beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann.

Preisblatt 7 - Konzessionsabgaben

Mit den Gemeinden im Netzgebiet der Mainzer Netze GmbH sind die zulässigen Höchstsätze nach der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

Preisblatt 8 - Sperrung im Auftrag des Lieferanten

Sperrung im Auftrag des Lieferanten (ohne Leistungsmessung)	175,00 €
Erfolgloser Sperrversuch (z.B. kein Zutritt gewährt, Kunde nicht angetroffen usw.)	85,00 €
Sperrung im Auftrag des Lieferanten (techn. Sperrung eines Profilkunden)	Nach Aufwand
Sperrung im Auftrag des Lieferanten (mit Leistungsmessung)	Nach Aufwand

Preisblatt 9 - Dienstleistungen

Unterjährige Ablesung durch die Mainzer Netze GmbH	Aktualisierung folgt
--	----------------------

Preisblatt 10 - Mehr- und Mindermengen

Die Vergütung und das Entgelt für den Mengenausgleich von synthetischen Lastprofilen erfolgen je Kunde für die im Abrechnungszeitraum ermittelten Mengen. Als Preis für die Abrechnung der Mehr- oder Mindermengen wird ein Marktpreis verwendet. Er wird aus den Jahresdurchschnittswerten der an der EEX-Strombörse registrierten und dokumentierten Phelix-Baseload-Preise und Phelix-Peakload-Preise für das jeweilige Abrechnungsjahr ermittelt. Es werden die vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. veröffentlichten Preise für Mehr- und Mindermengen übernommen. Den Abrechnungspreis finden Sie unter [http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE Mehr-Mindermengen-Abrechnung](http://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

Preisblatt 11 - KWKG-Umlage nach § 2 Nr. 6 und 17 i. V. m. §§ 10 ff. EnFG

Die KWKG-Umlage, d. h. der als Aufschlag auf die Netzentgelte erhobene Betrag in Cent pro Kilowattstunde zur Deckung des KWKG-Finanzierungsbedarfs, wird den Netzentgelten hinzugerechnet.

--	--	--

Die Höhe der KWKG-Umlage für das Jahr 2024 war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Preisblattes noch unbekannt. Die Daten werden in Kürze aktualisiert.

Preisblatt 12 - Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der bis zum 31.12.2016 gültigen Fassung

--	--	--

Die Höhe der Umlage für das Jahr 2024 war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Preisblattes noch unbekannt. Die Daten werden in Kürze aktualisiert.

Preisblatt 13 - Offshore-Netzumlage nach § 2 Nr. 11 und 17 i. V. m. §§ 10 ff. EnFG

--	--	--

Die Höhe der Umlage für das Jahr 2024 war zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Preisblattes noch unbekannt. Die Daten werden in Kürze aktualisiert.

Preisblatt 14 - Abschaltbare Lasten-Umlage nach § 18 Abs. 1 AbLaV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 KWKG in der am 31.12.2022 geltenden Fassung

§ 18 AbLaV tritt mit Wirkung zum 31.12.2023 außer Kraft. Die Abschaltbare-Lasten-Umlage entfällt somit ersatzlos ab 01.01.2024.